

5) Daß endlich niemand Holz zum Handel erhalte, sondern jedem nur so viel aufgezeichnet werde, als er für seine Haushaltung oder sonst zu seinem Bedürfnis unumgänglich nöthig hat.

Die nun nach dieser Vorschrift aufzunehmenden Verzeichnisse sind von den Aemtern mit dem eigenen oder des Forstbedienten Gutachten, wo solches nöthig ist, jährlich am 24ten August und nicht später an die Kammer zur weitem Verfügung einzusenden.

Auch haben die Aemter in dem Publicando zu bemerken, daß derjenige, welcher seine Bedürfnisse an den bestimmten Tagen nicht anzeigen würde, so wenig Bau- und Bedarf, als Brennholz erhalten solle.

Detmold den 3ten März 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Kantkammer daselbst.

Num. LV.

Verordnung wegen der ungestempelten Spiel-Charten,  
von 1804.

Nach dem Höchstlandesherrlichen Edict vom 19ten October 1802 ist verboten, mit ungestempelten Charten zu handeln und solche im Hause zu haben, und müssen diejenigen, welche Charten außer Landes her erhalten, diese unmittelbar an die Stempel-Administration zum Stempeln adressiren lassen. Gleichwohl sind seit kurzem da-

dagegen einige Contraventionsfälle vorgekommen, welche zur Bestrafung gezogen sind. Es kann jedoch der Fall eintreten, daß jemand keinen baldigen Absatz der eingekauften Charten erwartet und die Stempelgebühren nicht gern gleich auslegen möchte, weshalb nachgelassen wird, auch ungestempelte Charten im Hause zu haben, wenn sie mit dem Siegel der Stempel-Administration oder eines Gerichts versiegelt sind. Welches zur Warnung und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Detmold den 17ten April 1804.

Fürstlich Lippische Vormundschaftliche  
Regierung daselbst.

Num. LVI.

Verordnung, die Pfannenfutterale für Feuergewehre  
betreffend, von 1804.

Schon oft ist dadurch ein Unglück entstanden, daß ein Feuergewehr wegen eines Fehlers am Schlosse, oder bey einer andern gewaltsamen oder unschicklichen Behandlung losgegangen ist. Noch neuerlich kam so der zehnjährige Schierenbergische Sohn zu Schlangen durch den Gbbelschen Sohn daselbst ums Leben.

Mancher dergleichen Unglücksfälle würde verhütet, wenn die Pfannendeckel der Gewehre mit einem zweckmäßig eingerichteten Futteral, das beym nöthigen Gebrauch leicht abgenommen werden kann, versehen wären.

Sämt-